Zeitschrift: BKGV-Information

Herausgeber: Berner Kantonalgesangverband

Band: - (1984)

Heft: 1

Rubrik: Jahresmitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SAENGERPAESSE

Kosten Fr. 1.50 pro Stück. Sie können beim Kantonalkassier Werner Luginbühl, Mühlenweg 5, 3510 Konolfingen, schriftlich bestellt werden.

SCHWEIZERISCHE CHORZEITUNG

Beiträge für den Bernischen Teil oder Vorschläge für Veröffentlichungen sind an den Chef Presse und Information, Alfred Arn, St. Urbanstrasse 81, 4900 Langenthal, zu senden.

Wir bitten darum, der Schweizerischen Chorzeitung neue Einzelabonnenten zuzuführen.

Verlag: Schweizerische Chorzeitung Postfach 2731 8023 Z ü r i c h

Es ist dafür zu sorgen, dass die Schweizerische Chorzeitung in den Kreisvorständen und in den einzelnen Gesangvereinen zirkuliert. Als unser Informationsorgan muss sie zumindest von allen Vorstandsmitgliedern und Dirigenten gelesen werden.

Bei den Mitgliedern im Chor, die nicht ein persönliches Abonnement abgeschlossen haben, soll die Chorzeitung zirkulieren.

ADRESSAENDERUNGEN

Sind auf den örtlichen Poststellen zu melden; der Kantonalvorstand verschickt seine Post für die einzelnen Vereine nicht an die persönliche Adresse der Präsidenten, sondern an die offizielle Vereinsadresse. Genügt (z.B. in Städten) diese offizielle Vereinsadresse nicht, sind Aenderungen nicht an den Sekretär, sondern an Alfred Arn, St.Urbanstrasse 81, 4900 Langenthal, zu richten.

VEREINSJUBILAEEN

Im Laufe des Jahres fällige Jubiläumsanlässe müssen dem Kantonalvorstand (Adresse: Kantonalpräsident Dr. Ernst Grütter, Traubenweg 11, 3612 Steffisburg) bis spätestens Ende März 1984 schriftlich gemeldet werden. Die kollektive Bestellung allfälliger Jubiläumsgaben setzt die strikte Einhaltung dieses Termines voraus. (Wer später meldet, riskiert, dass die Jubiläumsgabe am Anlass nicht verabreicht werden kann, sondern im Jahr darauf nachgeliefert werden muss). Falls im Zeitpunkt der ersten Meldung noch nicht bereinigt, können die genauen Programme und allfällige Eintrittsausweise dem Kantonalvorstand später zugestellt werden.

Ein Jubiläumsgeschenk steht Chören zu, die 50-, 100-, und 150 jährig werden. Sie können unter folgenden Möglichkeiten auswählen (wobei die frühzeitige Geschenkwahl wegen langer Lieferfristen unerlässlich ist);

- * Metallfigur auf Holzsockel mit eingravierter Widmung (stilisierte Stimmgabel als Tischfigur);
- * Notenblättermappe mit Widmung (Massgebend ist die Anzahl der beim Kantonalkassier gemeldeten Chormitglieder);
- * Geschenkgutschein für Musikalien im Wert von Fr. 150.-

SUISA

Die Programmverzeichnisse pro 1983 sind sofort abzuliefern. Denken Sie daran: finanzielle Lasten erwachsen den Vereinen aus dieser Meldepflicht keine, wohl aber Konventionalstrafen in Fällen versäumter Meldung.

Programmäppchen können jederzeit gratis angefordert werden. Man bediene sich derselben Adresse, welche auch die ausgefüllten Programmverzeichnisse entgegen nimmt.

SUISA Postfach 8038 Z ü r i c h

BIBLIOTHEK

Musikalienbestellungen sind mit genauen Angaben über das Gewünschte und die Anzahl der Stimmen rechtzeitig schriftlich an den Bibliothekar Werner Beutler, Tannenweg 5A, 3073 Gümligen, zu richten.

Nicht mehr benötigte Musikalien sind unverzüglich an die Kantonalbibliothek zurückzusenden.

Der neue Katalog wurde jedem Chor zugestellt. Zusätzliche Kataloge können zu Fr. 10.- beim Bibliothekar bestellt werden. Zusatzblätter werden den Vereinen zugestellt.

KURSE

Verbände, die im Rahmen des Kurskonzeptes des Bernischen Kantonalgesangvereis Kurse organisieren (Dirigentenkurse sind nunmehr ausschliesslich Sache des Kantonalgesangvereins), haben sich an das Reglement für die Finanzierung von Kursen zu halten, und müssen das offizielle Kursprotokoll ausfüllen und einreichen.

Reglement: Spätestens 14 Tage vor Kursbeginn ist dem Präsidenten der Musikkommission ein detailliertes Kursprogramm zuzustellen. Entspricht dieses Programm dem Kantonalen Konzept, kann der Kurs vom BKGV mitfinanziert werden, und der durchführende Verband erhält das Formular "Kursprotokoll".

JUGENDSINGEN

DVCV TNEO 1/E1 0/

Eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen gilt als Jugendchor, wenn:

- * regelmässig Proben ausserhalb der Schulzeit stattfinden,
- * alle Jugendlichen einer bestimmten Altersstufe mitmachen können.
- * der Chor mindestens einmal pro Jahr mit einem Singprogramm auftritt.

Singgruppen, die die obenstehenden Bedingungen erfüllen, melden sich beim Betreuer "Jugendsingen" Emil Schwab, Dorfstrasse 1, 3232 Ins, und senden ihm die Programme der öffentlichen Auftritte.

Die gemeldeten Jugendchöre erhalten als Anerkennung vom BKGV jährlich einen Beitrag von Fr. 200.-

Hat der Chor besondere Aufwendungen, kann dieser Betrag auf Gesuch hin erhöht werden.

Neu gegründeten Jugendchören wird ein Starthilfebeitrag von Fr. 500.- ausgerichtet.

o .. F

DIRIGENTENWOCHENENDE

Für das Jahr 1984 ist wiederum ein Dirigentenwochenende für amtierende Dirigenten und deren Stellvertreter geplant.

ORT: Landwirtschaftsschule Schwand bei Münsingen DATUM: Samstag/Sonntag, 8./9. September 1984

DAUER: Samstag, 15.00 bis 21.30 Uhr

KURSDAUER: Samstag, 15.00 bis 21.30 Uhr Sonntag, 09.00 bis 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, in der Landwirtschaftlichen Schule zu übernachten. Das Abendessen am Samstag und das Mittagessen am Sonntag spendet der BKGV.

KURSKOSTEN: Fr. 30.- (ohne Uebernachtung)

ANMELDUNGEN: Bis 31. Juli 1984 an den Präsidenten der Kantonalen Musik-kommission Dr. Rolf Witschi, Müntschemierweg 27, 3232 Ins, mit untenstehendem Anmeldetalon. Die detaillierten Kursunterlagen werden den Angemeldeten Mitte August zugestellt.

ANMELDUNG

Zum Dirigentenwochenende vom 8./ 9. September 1984 im Schwand

NAME:	VORNAME:	
ADRESSE:		
TEL.NR: /		
CHORGATTUNG:	Frauenchor / Männerchor / Gemischter Chor	*
STIMMLAGE:	Sopran / Alt / Tenor / Bass	*
UEBERNACHTEN IM SCHWAND	: Ja / Nein	*
	* Bitte Gültiges unterstreichen	
	Unterschrift:	

BEITRAEGE

Immer noch kommt es vor, dass die erhobenen Beiträge irrtümlich von Vereinskassieren direkt an den Kantonalkassier entrichtet werden.

Die Beitrags-Zahlungen haben an die Kreiskassiere zu erfolgen.

Die Kreiskassiere erlassen eigene Weisungen bezüglich Zahlungsterminen und Kreisbeiträgen.

Die Kantonal-Beiträge pro Sänger(in)

- Fr. 2.- Jahresbeitrag Kantonalgesangverein
- Fr. 1.- Jahresbeitrag für Chöre, die sowohl dem BKGV als auch der UCJ angehören.
- Fr. 2.- Jahresbeitrag Schweizerische Chorvereinigung.
- Fr. 1.80 SUISA-Beitrag.

Die SUISA hat den Vertrag auf den 31. Dezember 1983 gekündigt. Sie fordert neu einen Beitrag von Fr. 3.50 Verhandlungen sind im Gange.

Beiträge pro Verein

Fr.24.- für zwei Pflichtabonnemente der Schweizerischen Chorzeitung, gleich welcher Chorkategorie.

<u>Die Kreiskassiere</u> bezahlen den Gesamtbeitrag bis spätestens Ende Juni 1984 auf das Postcheckkonto 30 - 16891 (Bernischer Kantonalgesangverein, Bern).

BKGV - TNFO 1/ Februar 84

VETERANENWESEN

Die Schweizerische Chorvereinigung erteilt ihre Veteranenschaft

mit 35 Jahren

nachgewiesener, aktiver Sängertätigkeit.

Alle dem BKGV angehörenden Vereine sind zugleich Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung. Singen also in Euren Reihen Mitglieder bereits 35 oder mehr Jahre, sind sie berechtigte Anwärter.

Seit wir uns zur Schweizerischen Chorvereinigung zusammengeschlossen haben, erteilt der Bernische Kantonalgesangverein "nur" noch die

Kantonale Ehrenveteranenschaft. Dazu berechtigt sind:

Sängerinnen und Dirigentinnen

mit 45 Aktivjahren

und Sänger und Dirigenten mit

50 Aktivjahren

Jeder einzelne Verein hat seine Veteraninnen und Veteranen bis am 28. Februar 1984 dem Kreispräsidenten, beziehungsweise dem Veteranenobmann, zu melden. Dieser stellt die ausgefüllten Formulare bis am 24. März 1984 der Kantonalen Veteranensekretärin, Frau Doris Vurlod, Romontweg 12, 2542 Pieterlen, zu, die ihrerseits die Urkunden und Abzeichen wieder gesamthaft den Veteranenobmännern der Regionalverbände zustellt.

Die Formulare sind bei der Veteranensekretärin erhältlich.

Allenfalls vorhandene Sängerpässe sind mit den Anmeldungen einzusenden. Die Anmeldungen für Schweizerische Veteraneinnen und Veteranen können auf den gleichen Formularen wie für die Ehrenveteranen des BKGV (pro Anwärter(in) ein Exemplar) via Kreispräsident oder Veteranenobmann bis 28. Februar 1984 eingeschickt werden.

Bis 24. März 1984 muss die Veteranensekretärin im Besitze aller Anmeldungen sein, so dass sie ihrerseits die Meldungen termingerecht an das Schweizerische Veteranensekretariat weiterleiten kann.

Bekanntlich können vor 1978 ernannte Veteranen und Veteraninnen das <u>SCV-Veteranenabzeichen</u> gegen den Betrag von Fr.8.- plus Porto, nachbestellen. Die Nachbestellungen sind an keinen Termin gebunden, sollen aber pro Verein als Sammelbestellung abgefasst werden. Die Bestelladresse lautet bis auf weiteres:

Frau Nelly Camenisch-Vetter, Via Castugls, 7499 Rhäzüns.

Formulare für die Anmeldungen der Schweizerischen- sowie der Kantonalen Ehrenveteraninnen und Ehrenveteranen sind ebenfalls bei der Kantonalen Veteranensekretärin erhältlich.

DVCV TNEO 1/ Fahruar 0/

Caita Q

Im Jahre 1983 konnte der Bernische Kantonalgesangverein nachstehend aufgeführte Sängerinnen und Sänger zu

EHRENVETERANINNEN UND EHRENVETERANEN

ernennen. Allen wünschen wir noch viele erbauliche Stunden im Kreise ihrer Sängerkameraden und Sängerkameradinnen.

Kreisgesangverein Interlaken-Oberhasli

Frauenchor Cäcilia Interlaken Bettler Katherina

> Burger Gertrud Marggi Lotti Thalhauser Dora Gysi Martin

Männerchor Harmonie Unterseen

Amtsgesangverein Frutigen

Männerchor Sängerbund Adelboden Oester Ernst

Sängerverband Simmental-Saanen

Frauenchor Gstaad-Saanen Lehmann Hanneli

> Sumi Jda Urfer Flora

Männerchor Echo vom Olden Saanen-Gstaad

Kohli Emil Thönen Hans Männerchor Reutigen Männerchor Erlenbach Hofer Fritz

Amtsgesangverein des Amtes Thun

Männerchor Inner-Eriz Hirschi Hans

Gemischter Chor Lerchenfeld Aegerter Alfred Fawer Walter

Männerchor Frohsinn Thun Dähler Fritz Dänzer Ernst

Frauenchor Uetendorf Aeschlimann Lina

Aeschlimann Rosa Künzli Frieda Muri Hanni

Kreisgesangverband Bern Stadt

Perrin Hanni Berner Gemischter Chor Berner Liederkranz Amman Hans

Heinzelmann Cedric

Berner Liedertafel Linder Arnold Berner Männerchor Gurtner Erwin Michel Paul

Eichenberger Walter Männerchor Nordquartier Bern

Neuenschwander Otto

Seite 9 BKGV - INFO 1/ Februar 84

Kreisgesangverband Bern Land

Frauenchor Bümpliz Kägi Heidi Wahli Elsa

Feller Frieda Frauenchor Köniz

Glatthard Beatrice Holzer Verena

Gemischter Chor Köniz Hänni Fritz

Maurer Martha

Zysset Walter Röthlisberger Fritz Männerchor Muri-Gümligen

Männerchor Niederscherli Gurtner Rudolf Probst Ernst Männerchor Oberscherli Männerchor Ostermundigen Zimmermann Hans Männerchor Stettlen Keller Rudolf Männerchor Uettligen Schmid Werner

Amtsgesangverband Seftigen

Männerchor Gurzelen Beutler Ernst Streit Hans Männerchor Rüeggisberg

Kreisgesangverein an der unteren Emme

Männerchor Liederkranz Burgdorf Lerch Walter Gemischter Chor Hasle-Rüegsau Burkhalter Bethli Männerchor Utzenstorf Blumenstein Jakob

Kreisgesangverband Fraubrunnen

Frauenchor Jegenstorf Bigler Trudi Matter Dori Matter Alfred

Männerchor Jegenstorf Jseli Franz Männerchor Krauchtal

Oberemmentalischer Kreisgesangverein

Gemischter Chor Heimisbach Aeschlimann Alfred

Lüthi Werner Gemischter Chor Langnau Berger Martha Gemischter Chor Sumiswald Bracher Käthi

Männerchor Wasen Müller Paul

Amtsgesangverband Konolfingen

Männerchor Arni Rindlisbacher Walter

Männerchor Brenzikofen Lerch Hans Männerchor Frohsinn Oberdiessbach Jost Samuel Berger Hans Männerchor Schlosswil

Obrist Alfred Männerchor Walkringen Trittibach Hans Männerchor Worb Stettler Fritz Männerchor Zäziwil Brönnimann Werner

BKGV - INFO 1/ Februar 84 Seite 10

Seeländischer Sängerverband

Männerchor Harmonie Biel

Frauenchor Brügg

Männerchor Finsterhennen

Gemischter Chor Ipsach

Männerchor Ipsach

Männerchor Frohsinn Lyss

Männerchor Frohsinn Münchenbuchsee

Frauenchor Täuffelen

Männerchor Twann

Gemischter Chor Liedertafel-Concordia Biel

Sägesser Ernst Schneider Dora

Gross Hermann

Rahmen Olga

Staudenmann Alice

Staudenmann Fritz

Nobs Arnold

Christener Hans

Habegger Max Herren Hans

Ramseiier Edmond

Hönger Richard

Küffer Hermann

Rüfenacht Dori

Gerster Max

Wyss Elisabeth

Zaccheo Demetrio

Amtsgesangverein Büren

Oehler Liseli Frauenchor Arch

Schwab Rösli

Zürcher Klara

Männerchor Arch Bärschi Gottfried

Minder Jakob

Männerchor Harmonie Büren Lehmann Gerhard

Stotzer Oskar

Schlup Friedea Frauenchor Lengnau

Männerchor Oberwil Schwab Paul

Kreisgesangeverein Oberaargau

Männerchor Dürrrenroth Frauenchor Langenthal

Frauenchor Langenthal-Schoren

Frauenchor Niederbipp

Frauenchor Wiedlisbach

Flückiger Hans

Morf Hedwig

Schneeberger Helene

Tschumi Frieda

Jenni Emma

BKGV - INFO 1/ Februar 84

Seite 11